

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

Ust.-Id.-Nr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund

Melanie Prell
Spielbetrieb und Recht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

T +49 231 911 91 - 49
F +49 231 124 061
E melanie.prell@dhb.de

Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

An die
Mitglieder des DHB-Bundestags,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
Gewählte/Berufene Personen,
Bundesgericht, Bundessportgericht

Dortmund 22.10.2019

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

- A. Bundesrats-Grundsatzbeschluss zur Strukturreform**
- B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen**
- C. Neufassung Ethik-Kodex (Compliance Regeln)**
- D. Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.10.2019 in Hamburg folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

A. Grundsatzbeschluss Strukturreform

- 1. Der Bundesrat beschließt die Mitgliederentwicklung und den Leistungssport als Schwerpunktthemen der aktuellen DHB Strukturreform. Die beabsichtigte Stärkung des Bereichs Leistungssport soll durch den Einsatz neuer Trainer/innen und die beabsichtigte Stärkung des Bereichs Mitgliederentwicklung durch den Einsatz neuer Mitarbeitern/innen für den Bereich Mitgliederentwicklung erreicht werden.**
- 2. Der Bundesrat nimmt die vorgestellte Strukturierung des DHB (Modell in 10 Förderregionen, s. Anlage Karte) zustimmend zur Kenntnis.**
- 3. Zur Klärung der Finanzierung der Strukturreform setzt der Bundesrat eine Arbeitsgruppe ein. Neue Formen der Finanzierung sollen erarbeitet werden. Der Bundesrat macht deutlich, dass die Reform nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn sie auch von der Basis mitgetragen wird. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Präsident des DHB, der Vorstandsvorsitzende des DHB, zwei Vertreter der Ligen (HBL/HBF) und drei Vertreter der Landesverbände.**
- 4. Zur Erstellung von inhaltlichen Konzepten der Strukturreform setzt der Bundesrat jeweils zur Mitgliederentwicklung und zum Leistungssport (Nachwuchs) je eine Arbeitsgruppe ein. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind ein Vertreter/in des Präsidiums, ein Vertreter/in des Vorstandes, zwei Vertreter der Ligen (HBL/HBF) und drei der Landesverbände.**



Leitung der Arbeitsgruppen:
Mitgliederentwicklung (Führung durch die Landesverbände).
Nachwuchsleistungssport (Führung durch den Vorstand).

5. Die Arbeitsgruppen sollen die Ergebnisse bis zum 15.03.2020 vorlegen.

Anlage Karte:

- 1 – Hamburg/ Schleswig-Holstein
- 2 – Berlin/ Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg
- 3 – Bremen/ Niedersachsen
- 4 – Sachsen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen
- 5 – Westfalen
- 6 – Nordrhein
- 7 – Hessen
- 8 – Rheinland-Pfalz/ Saar
- 9 – Bayern
- 10 – Baden-Württemberg



B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.10.2019 in Hamburg folgende Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

I. Spielordnung

Die Änderungen zur Spielordnung treten am 01.07.2020 in Kraft.

1) § 15 Abs. 1 Zweitspielrecht

(1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Entfernung zwischen ~~den Wohnorten und~~ den Vereinssitzen mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke) beträgt.

2) § 15 Abs. 2 Zweitspielrecht

(2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Zweitverein Erstverein bei seiner zuständigen Passsstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum ~~31.10.~~ 30.11. eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:

- eine Einverständniserklärung des Erstvereins,

~~–eine behördliche Meldebescheinigung (datierend aus dem in S. 2 festgelegten Antragszeitraum) bzgl. beider Wohnsitze,~~

~~–eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung etc.)-~~

3) § 15 Abs. 3 Zweitspielrecht

(3) Die Passsstelle des Zweitvereins unterrichtet die Passsstelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechtes, die das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis einträgt. Die Passsstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passsstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

4) § 15 Abs. 5 Zweitspielrecht

~~Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig.~~ Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereinen zulässig.

5) § 15 Abs. 8 Zweitspielrecht

(8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

6) § 18 Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen. Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

7) § 19 Abs. 2 Doppelspielrecht von Jugendspielern

(2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag einmalig für das laufende Spieljahr auch an einen anderen Verein abgetreten werden.

Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel.

Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören.

Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden.

Zieht der Verein, für den das Erwachsenenspielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden.

Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Mit Beendigung des Jugendspielrechtes im Stammverein endet automatisch das abgetretene Erwachsenenspielrecht im Zweitverein.

8) § 19 Abs. 3 Doppelspielrecht von Jugendspielern

(3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird. ~~Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.~~

9) § 19a Abs. 1 Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

(1) Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, in der der Spieler gem. § 22 (1) einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich ~~unter der Voraussetzung erhalten, dass.~~ Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers erfolgen, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins (~~in dieser Altersklasse~~). Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.

10) § 19a Abs. 2 und Abs. 3 Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

(2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1.7. bis ~~31.10.~~ 30.11. eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.

~~(3) Der Einsatz im Zweitverein darf nur in der Altersklasse erfolgen, der der Spieler angehört.~~

11) § 19b Abs. 1 Gastspielrecht für Jugendspieler

(1) (a) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

(b) Hat der Erstverein eines Spielers, dem nach Abs.1 ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.

12) § 19b Abs. 3 Gastspielrecht für Jugendspieler

(3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Ziffer 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis ~~31. Mai~~ 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. § 19 a Abs. 2 bis 5 SpO gelten ebenfalls entsprechend.

13) § 23 Abs. 1 Vereinswechsel, Spelausweisverfahren

(1) Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein (bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein) abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (Erst- und Zweitverein), an dem er teilgenommen hat, wirksam (s. ansonsten § 26 Abs. 7). Bei

Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.

14) § 23 Abs. 2 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

(2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmeldung, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Abmeldung, dem Spieler herauszugeben. zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spielausweis auszuhändigen.

15) § 23 Abs. 3 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

~~(3) Sofern der Spielausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Passstelle und dem Spieler innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.~~

16) § 26 Abs. 2 Dauer der Wartefrist

(2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.

17) § 26 Abs. 4 Dauer der Wartefrist

(4) Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23. Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.

18) 37 Abs. 5 Altersklassen

(5) Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen.

19) § 55 Abs. 1 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von ~~Vier~~ Sechs -Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die ~~Vier~~ Sechs -Wochen-Frist einzurechnen.

20) § 70 Abs. 1 Zweifachspielrecht

(1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht), bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften, wenn der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat. Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt, ein Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird unwirksam.

21) § 81 Abs. 1 Spielbericht

(1) Zu jedem Spiel (~~auch Freundschaftsspiel~~) ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. [Für Freundschaftsspiele ohne Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen und der 3. Ligen kann der Spielbericht auch in anderer Form gefertigt werden.](#)

22) § 81 Abs. 7 Spielbericht

(1) Die Mannschaftenverantwortlichen/ Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme [der](#) im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters zu [bestätigen \(z.B. elektronische/digitale/eigenhändige Unterschrift\)](#).

II. Rechtsordnung

1) § 10 Vergehen gegen Mitarbeiter [und Nichteinhaltung von Beschlüssen](#)

[\(1\)](#) Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tötlich angreift, kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.

[\(2\) Wer gegen einen Beschluss des Bundestags oder des Bundesrats des DHB verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis 20.000,00 € bestraft werden.](#)

2) § 17 Abs. 1 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller disqualifiziert und ihm anschließend die blaue Karte gezeigt, ist er vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. [Die Disqualifikation mit Bericht \(blaue Karte\) muss im Spielprotokoll vermerkt werden, anderenfalls gilt die blaue Karte als nicht gezeigt.](#) Die automatische Sperre nach diesem Absatz ist eine ausschließlich mannschafts- und spielbezogene Sperre, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb gilt. [Die vorläufige automatische Sperre gilt auch, wenn nach einer bereits erfolgten Disqualifikation eine weitere Disqualifikation mit Zeigen der blauen Karte verhängt wird.](#)

III. Statut 3. Liga

1) § 3 Abs. 1

(1) Bei den Auf- und Abstiegsregelungen werden [staffelübergreifend](#) jeweils alle [gleichrangig platzierten](#) Mannschaften in Betracht gezogen. [Die Einzelheiten der Auf- und Abstiegsregelungen werden in den Durchführungbestimmungen in Abstimmung mit der HBL/HBF und den Oberligen festgelegt.](#)

2) § 6 Abs. 2

(2) Die Organisation und Verwaltung der 3. Liga obliegt gemäß § 42 Satzung DHB, der Spielkommission 3. Liga und dem Schiedsrichter-Ausschuss.

Die Spielkommission 3. Liga setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schiedsrichterwart und den vier Vereinsvertretern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende fungieren gleichzeitig als Spielleitende Stellen. Von den vier Vereinsvertretern hat jeweils ein Vertreter der Frauen und ein Vertreter der Männer kein Stimmrecht. Der Vorsitzende kann Sachverständige ohne Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

3) § 6 Abs. 3

(3) Aufgabe der Spielkommission 3. Liga ist es, alle konzeptionellen Planungen und spieltechnischen Regularien, die Durchführungsbestimmungen, sowie die Richtlinien, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind, für die 3. Liga vorzubereiten und dem DHB-Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

IV. Ehrungsordnung

1) § 7 Erinnerungsnadel für Schiedsrichter(innen)

Die jeweilige Erinnerungsnadel wird auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium verliehen. Die Erinnerungsnadel wird an Schiedsrichter(innen) verliehen,

- in Bronze bei 200 Einsätzen in Punktspielen mindestens der 3. Ligen und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit zu den DHB Schiedsrichterkadern ab dem Kader der 3. Liga;
- in Silber bei 350 Einsätzen in Punktspielen der Ligaverbände und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit mindestens zum DHB-Bundesligakader;
- in Gold bei 500 Einsätzen ~~und~~ in Punktspielen der Ligaverbände und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit zum DHB Elite-, bzw. Eliteanschlusskader.

~~Die jeweilige Erinnerungsnadel wird auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission vom Präsidium verliehen.~~

2) § 8 Schiedsrichterdiplom

~~Das Schiedsrichterdiplom kann an Schiedsrichter(innen) verliehen werden, wenn sie mindestens 50 Länderspiele von A-Nationalmannschaften geleitet haben und in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung aktiv tätig sind. Das Schiedsrichterdiplom wird auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission vom Präsidium verliehen.~~

(1) Das Schiedsrichterdiplom wird auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium verliehen. Das Schiedsrichterdiplom kann an Schiedsrichter(innen) verliehen werden, wenn sie die Voraussetzung für die Verleihung Schiedsrichter-Erinnerungsnadel in Gold erfüllen und

- mindestens 50 Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Europapokalspiele geleitet haben und
- in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung aktiv tätig sind oder sich anderweitig um das Handballschiedsrichterwesen verdient gemacht haben.

(2) Das Schiedsrichterdiplom kann zudem auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium ehrenhalber an Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um das deutsche Handballschiedsrichterwesen verdient gemacht haben.

3) § 15 Ehrungsausschuss

Das Präsidium beruft einen Ehrungsausschuss von drei Mitgliedern und einen Ehrungsbeauftragten, der eingehende Anträge auf Ehrung gemäß § 5 prüft und mit einer Stellungnahme versehen dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt. Der Ehrungsausschuss prüft eingehende Anträge gemäß § 5 und legt diese mit einer Stellungnahme versehen dem Ehrungsbeauftragten vor. Der Ehrungsbeauftragte entscheidet über die Anträge im Einvernehmen mit dem Präsidium.

C. Neufassung Ethik-Kodex (Compliance Regeln)

Die Neufassung der Compliance Regeln, welche durch den Bundesrat beschlossen wurde, befindet sich im Anhang. Diese ist Bestandteil der amtlichen Bekanntmachung.

D. Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung

Die Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung, welche durch den Bundesrat beschlossen wurde, befindet sich im Anhang. Diese ist Bestandteil der amtlichen Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund e.V.



Mark Schober
Vorstandsvorsitzender



Paul Specht
Vorstand Finanzen und Recht

Anlage

Anhang 1: Neufassung Ethik-Kodex (Compliance Regeln)

Anhang 2: Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung

Ethik-Kodex (Compliance Regeln)

Verhaltensrichtlinie zur Integrität des Deutschen Handballbundes e.V.

Präambel	1
A. UMGANG MITEINANDER	2
1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts.....	2
2. Grundlage unseres Handelns	2
3. Sexualisierte Gewalt	3
B. VERHALTEN IM GESCHÄFTSVERKEHR (Compliance Regeln).....	3
1. Interessenkonflikte	3
2. Geschenke und sonstige Zuwendungen	3
3. Einladungen.....	4
4. Interessenvertretung	4
5. Spenden/Zuwendungen	5
6. Sponsoring.....	5
7. Umgang mit öffentlicher Förderung	5
8. Honorare	5
9. Umgang mit Ressourcen.....	6
C. RAHMEN	7
1. Verfahren	7
2. Compliance-Beauftragte/r.....	7
3. Datenschutz	7
Anlage 1: Kode der Olympischen Bewegung zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation.....	8
Anlage 2: Verpflichtungserklärung.....	8

Präambel

Die in dieser Richtlinie definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und gegenüber Außenstehenden.

Sie richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des DHB, die im weiteren Verlauf in Gänze als „Mitarbeiter des DHB“ bezeichnet sind, sowie den einzelnen Mitgliedern des DHB.

A. UMGANG MITEINANDER

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des DHB werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner Mitarbeiter und Mitglieder geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Kultur des DHB nach innen und die Reputation nach außen. Dabei weist der Sport Besonderheiten auf, die auch im DHB selbst und im Hinblick auf dessen Vorbildrolle für Vereine und Landesverbände eine Rolle spielen.

In Sportvereinen und Verbänden geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen.

Der DHB bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Handballspieler in Deutschland ein.

Der DHB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und steht für eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Der DHB wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere steht dabei der Schutz von Kindern sowie Jugendlichen und deren Unversehrtheit im Vordergrund.

Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Nicht jede Frau, nicht jeder Mann mag vereinnahmt werden, manche differenzieren auch fein, ob sie jemanden eher mehr oder weniger mögen. Das ist ihr gutes Recht.

Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung. Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinter stehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen. Was für manche (noch) unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als zu viel (aufgezwungene) Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch auf (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

2. Grundlage unseres Handelns

Regeltreue und Fair Play sind wesentliche Elemente des Sports.

Der Anhang 1 ist wesentlicher Bestandteil des Ethik-Kodex.

Mitarbeiter/innen in Führungspositionen tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Mitarbeiter/innen und gestatten ihnen – soweit möglich – Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt angemessene Fachaufsicht nicht aus.

3. Sexualisierte Gewalt

- Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen ist zu achten.
- Der DHB verpflichtet sich zu einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu möglichen Opfern.
- Das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit ist zu achten.
- Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist erlaubt (dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Anmache ein).
- Mitarbeiter des DHB sind gehalten, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden. Der DHB verpflichtet sich, allen Verdachtsfällen nachzugehen und sie soweit wie möglich aufzuklären.
- Für den Konfliktfall soll professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung hinzugezogen werden.
- Der DHB verpflichtet sich, Trainer/innen und Funktionsträger/innen präventiv über die Problematik zu informieren und sie zu qualifizieren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können.
- Der DHB verpflichtet sich, von Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für den DHB tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
- eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des DHB wahrgenommen wird.
- Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.
- Der DHB verpflichtet sich, von diesen Personen die Anerkennung des Ehrenkodex (Anlage 2) durch Unterschrift zu verlangen.

B. VERHALTEN IM GESCHÄFTSVERKEHR (Compliance Regeln)

1. Interessenkonflikte

Die Mitarbeiter des DHB treffen ihre Entscheidungen für den DHB unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Dies bedeutet:

- a. Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird. Diese Anzeige kann sowohl durch den/die Betroffene(n) als auch durch eine dritte Person gegenüber den im Abschnitt C benannten Verantwortlichen erfolgen.
- b. Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des DHB in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c. Die Mitarbeiter des DHB unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des DHB entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den DHB beeinflussen können.
- d. Die Mitarbeit von hauptamtlichen Mitarbeitern des DHB in den Organen der Mitgliedsorganisationen ist im Einzelfall abzuklären. Das Mitwirken von hauptamtlichen Mitarbeitern in Leitungsfunktionen in Organen der Mitgliedsorganisationen ist zu vermeiden.

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im DHB stehen bzw. stehen können, dürfen nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Dies bedeutet:

- a. Die Mitarbeiter des DHB dürfen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des DHB nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen.
- b. Wird das Geschenk als Repräsentant/in des DHB entgegengenommen, so ist dieses nach Erhalt dem DHB zu übergeben.

- c. Persönliche Geschenke, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen und müssen nach Erhalt dem DHB übergeben werden.
- d. Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- e. Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- f. Wenn Mitarbeiter des DHB von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DHB Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis bzw. die für alle Mitarbeiter gleichermaßen ausgehandelten Rabatte zu bezahlen.
- g. Den Mitarbeiter/innen des DHB ist es untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes/ihrer Arbeit für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

3. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen. Dies bedeutet:

- a. Die Mitarbeiter des DHB dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DHB nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient.
- b. Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient.

4. Interessenvertretung

Die Mitarbeiter des DHB vollziehen die Interessenvertretung des DHB in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte. Dies bedeutet:

- a. Die vorgenannten Regelungen zu „Geschenke und sonstige Zuwendungen“ und „Einladungen“ gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der DHB bzw. dessen Mitarbeiter, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern gewähren.
- b. Insbesondere Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter/innen von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozial-adäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist in Ausnahmefällen zulässig ebenso wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen.
- c. Die Personengruppen gem. 4. b) sind in Veranstaltungen des DHB (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den DHB erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation gem. 4. b) vorliegt, zu übernehmen.
- d. Der DHB kann seine eigenen Mitarbeiter zu eigenen Veranstaltungen u. ä. einladen. Dies muss anhand von im Vorhinein kommunizierten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- e. Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich.
- f. Alle Einladungen des DHB sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.

5. Spenden/Zuwendungen

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- a. Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der DHB an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren.
- b. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem DHB bekannt sein. Als Spenden- bzw. Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind in Betracht.
- c. (Geld-)Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung).
- d. Spenden-Zahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.
- e. Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren.
- f. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des DHB.
- g. Über die Annahme einer Spende ab einer Höhe von 10.000 EUR entscheidet der Vorstand.

6. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.

Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des DHB, auch andere Interessen verfolgt.

- a. Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen des DHB ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des DHB regelt.
- b. Der DHB darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen.
- c. Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Gesponserten gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des DHB, insbesondere Vergabeentscheidungen, haben.
- d. Sponsoringverträge werden daraufhin überprüft, die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

7. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem DHB seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

8. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von Mitarbeiter des DHB, z. B. für die Erstellung von Gutachten, dem Halten von Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt folgendes:

- a. Falls die Tätigkeit im Dienste des DHB erfolgt, d. h. die/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptamtlichen Stelle für den DHB tätig, dann stellt der DHB (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgten Leistungsaustauschs zwischen dem DHB und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung erheben.
Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienst des DHB sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
 - Veranlassung per Gremienbeschluss
 - Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
 - Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
 - Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
 - Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines DHB-Amtes
 - Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den DHB
- b. Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den DHB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.
- Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind bei hauptamtlichen Mitarbeitern/innen insbesondere:
- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit bei der Personalstelle (gem. Dienstvertrag)
 - Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
 - Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeitantrages
 - Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

9. Umgang mit Ressourcen

- a. Umgang mit DHB Eigentum und Material
- Die Mitarbeiter des DHB gehen umsichtig und sorgsam mit DHB-eigenen Mitteln um.
 - Zu den DHB eigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (bspw. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, ggf. Sportgeräte, Werkzeug) als auch geistiges Eigentum (bspw. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, ggf. spezifisches Know-How des DHB).
 - Schäden am DHB Eigentum sind unverzüglich anzuzeigen, sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären.
 - DHB eigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungscode sind Eigentum des DHB.
 - Die Mitarbeiter des DHB beachten die Einhaltung von ggf. bestehenden DHB internen Vorgaben und Richtlinien wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, (Mobil-)Telefonen, Laptops/Tablets sowie Pool- oder Leasingfahrzeugen.
- b. Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen
- Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen gilt für die Mitarbeiter des DHB Folgendes:
- Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
 - Alle Finanztransaktionen des DHB werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten beim DHB beschäftigten Person (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).
 - Der DHB regelt im Rahmen einer Finanzordnung /eines Kompetenzplans u.a. die Unterschriftsbefugnisse zur Unterzeichnung von Verträgen, Aufträgen und Zahlungsanweisungen, die Ablauforganisation im Zahlungsverkehr (4-Augen-Prinzip), die Standards für die Abwicklung von Zuwendungsverfahren, sowie die Vorgaben für Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (z.B. die Wertgrenze für freihändige Vergaben, die Pflicht zur Einholung einer Mindestanzahl von Angeboten, die Pflicht zur Durchführung öffentlicher Ausschreibungen).

- c. Geistiges Eigentum /Know-how /Vertraulichkeit
- Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiter/innen festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt folgendes auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen:
- Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom DHB als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der DHB wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
 - Nach Beendigung der Amtszeit besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.
 - Alle den DHB und seine Interessen berührenden Briefe, Telefaxe sowie ausgedruckte Emails sind ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Material usw. nach Aufforderung bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
 - Vom DHB als vertraulich und geheim zuhaltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.

C. RAHMEN

1. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- für hauptamtliche Mitarbeiter/innen ist der/die Vorgesetzte (oder der/die Vorstandsvorsitzende) die zuständige Person.
- für den/die Präsident/in und die übrigen Präsidiumsmitglieder sowie alle weiteren Ehrenamtlichen Mitarbeiter/Gremienmitglieder und den Vorstandsvorsitzenden ist der/die Compliance-Beauftragte/r zuständig. Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

2. Compliance-Beauftragte/r

Der DHB setzt eine/n ehrenamtlich (Compliance-Beauftragte/n) ein. Diese/r wird vom Bundestag gewählt, darf keine weitere Funktion innerhalb des DHB innehaben und muss unabhängig sein.

Der/die Compliance-Beauftragte hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
 - Bewertungen der Relevanz und
 - Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium bzgl. der weiteren Vorgehensweise
- Er/sie besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er/sie nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Der/die Compliance-Beauftragte ist immer zuständig bei den unter Abschnitt B genannten Regelverstößen von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

Für Verstöße, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Compliance-Beauftragten fallen, gelten die Ordnungen und Richtlinien des DHB, insbesondere die Rechtsordnung.

3. Datenschutz

Neben der Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten für die Mitarbeiter des DHB folgende Richtlinien:

- a. Innerhalb des DHB werden mündliche oder schriftliche Auskünfte nur an eindeutig Berechtigte herausgegeben.
- b. An Stellen außerhalb des DHB werden keine mündlichen Auskünfte über Daten einzelner Personen herausgegeben, es sei denn, es bestehen besondere Anweisungen hierzu.

- c. Schriftliche Mitteilungen mit Daten einzelner Personen an Stellen außerhalb des DHB sind grundsätzlich als offizielles Schreiben mit Unterschrift vorzusehen. Handelt es sich um Daten von Mitarbeiter/innen, bearbeitet das Ressort Personal diese Mitteilung.
- d. Bei allen Auskunftersuchen von Betroffenen, die über die am Arbeitsplatz üblichen Routineanfragen hinausgehen oder bei denen erkennbar ist, dass es sich um Auskunftersuchen nach dem BDSG handelt, ist der/die jeweilige Vorgesetzte/n oder der Datenschutzbeauftragte mit einzubeziehen. Diese werden veranlassen, dass die Auskunft dem Gesetz entsprechend gegeben wird.
- e. Unterlagen sind sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit so aufzubewahren, dass sie für Unberechtigte nicht zugänglich sind. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen kontrolliert vernichtet werden, d.h. dass sie so zerkleinert oder unkenntlich gemacht werden, dass sie durch Unbefugte nicht rekonstruiert werden können; sie dürfen dann dem allgemeinen Abfall zugeführt werden.
- f. In allen Zweifelsfällen ist der/die jeweilige Vorgesetzte/n, die/der Datenschutzbeauftragte oder wenn es Daten von Mitarbeiter/innen betrifft das Ressort Personal der zuständige Ansprechpartner.

Anhang

Anlage 1: Kode der Olympischen Bewegung zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation

Anlage 2: Verpflichtungserklärung

Kode der Olympischen Bewegung zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation¹

PRÄAMBEL

- a. Angesichts der Bedrohung der Integrität des Sports durch die Manipulation von Sportwettbewerben, bringen alle Sportorganisationen, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, alle Internationalen Verbände, die Nationalen Olympischen Komitees und ihre jeweiligen Mitglieder auf kontinentaler, regionaler und nationaler Ebene sowie die vom IOC anerkannten Organisationen (nachfolgend „Sportorganisationen“) erneut ihre Verpflichtung zum Ausdruck, die Integrität des Sports zu wahren sowie saubere Athleten und Wettkämpfe - wie in der Olympischen Agenda 2020 ausgeführt - zu schützen;
- b. Angesichts der Vielschichtigkeit dieser Bedrohung ist den Sportorganisationen bewusst, dass sie diese Bedrohung nicht alleine bewältigen können; daher ist die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden, insbesondere mit den Ermittlungsbehörden und Sportwettanbietern entscheidend;
- c. Zweck dieses Kodes ist es, alle Sportorganisationen und ihre Mitgliedsverbände mit einheitlichen Richtlinien zum Schutz aller Wettbewerbe gegen das Risiko der Manipulation auszustatten. Dieser Kode legt Richtlinien in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben² fest und stützt sich dabei insbesondere auf Artikel 7. Es steht den Sportorganisationen frei, strengere Richtlinien festzulegen;
- d. Im Rahmen seiner unter Regel 2.8. der Olympischen Charta angegebenen Zuständigkeit legt das IOC den vorliegenden Olympic Movement Code zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation - nachfolgend „der Kode“ - fest;
- e. Sportorganisationen, die der Olympischen Charta und dem Verhaltenskodex des IOC unterliegen, erklären ihre Entschlossenheit, die Integrität des Sports zu wahren und gegen die Wettbewerbsmanipulation zu kämpfen, indem sie die in diesem Kode beschriebenen Standards einhalten und ihre Mitglieder ebenfalls zur Einhaltung verpflichten. Die Sportorganisationen verpflichten sich dazu, innerhalb ihrer Befugnisse die entsprechenden Schritte einzuleiten, um diesen Kode durch Verweis aufzunehmen oder Richtlinien umzusetzen, die diesem Kode entsprechen oder darüber hinausgehen.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen³

- 1.1 „Vorteil oder Vorteile“ bezeichnet die direkte oder indirekte Annahme oder Bereitstellung von Geld oder eines entsprechenden Gegenwerts wie Bestechungsgelder, Gewinne, Geschenke und sonstiger Zuwendungen einschließlich Gewinne und/oder potenzielle Gewinne als Ergebnis einer Wette (; offizielle Preisgelder, Startgelder sowie die unter einem Sponsoringvertrag oder anderen Verträgen geleisteten Zahlungen fallen nicht unter die vorgenannte Aufzählung.
- 1.2 „Wettbewerb“ bezeichnet Sportwettbewerbe, Turniere, Spiele oder Veranstaltungen, die gemäß den Regeln einer Sportorganisation oder ihrer angeschlossenen Organisationen, oder gegebenenfalls gemäß den Regeln einer anderen zuständigen Sportorganisation organisiert wurden.
- 1.3 „Insider-Informationen“ bezeichnen Informationen im Hinblick auf einen Wettbewerb, die eine Person aufgrund ihrer Position über eine Sportart oder einen Wettbewerb besitzt, unter Ausschluss von Informationen, die bereits veröffentlicht wurden oder allgemein bekannt sind, interessierten Angehörigen der Öffentlichkeit ohne weiteres

¹ Translation provided by the Deutscher Olympischer Sportbund.

² Das Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben liegt für Unterzeichner aus Nicht-Europäischen Staaten zur Unterzeichnung auf.

³ Begriffsbestimmungen im Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben werden ebenfalls in diesem Code verwendet, um das Risiko der falschen Auslegung zu minimieren.

zugänglich sind oder im Einklang mit den Vorschriften, die den betreffenden Wettbewerb regeln, offengelegt wurden.

- 1.4 „Teilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die sich in eine der folgenden Kategorien einordnen lässt:
 - a. „Athlet“ bezeichnet jede Person oder Personengruppe, die an Sportwettbewerben teilnimmt;
 - b. „Athletenbetreuer“ bezeichnet Trainer, sportliche Betreuer, Agenten, Mannschaftsmitarbeiter, Mannschaftsfunktionäre sowie Ärzte und medizinische Betreuer, die mit Athleten arbeiten oder sie behandeln, die an Sportwettbewerben teilnehmen oder sich auf sie vorbereiten, sowie alle sonstigen Personen, die mit den Athleten arbeiten;
 - c. „Funktionär“ bezeichnet jede Person, die Eigentümer, Anteilseigner, Führungskraft oder Mitarbeiter der Organisationen ist, die Sportwettbewerbe veranstalten und fördern, sowie Schiedsrichter, Jury-Mitglieder und sonstige akkreditierte Personen. Der Begriff umfasst auch die Führungskräfte und Mitarbeiter der internationalen Sportorganisation beziehungsweise der sonstigen zuständigen Sportorganisation, die den Wettbewerb anerkennt.
- 1.5 „Sportwetten, Wette oder Wetten“ bezeichnet jedes Setzen eines geldwerten Einsatzes in der Erwartung eines geldwerten Preises vorbehaltlich eines künftigen und ungewissen Ereignisses in Bezug auf einen Sportwettbewerb.

Artikel 2

Verstöße

Folgendes Verhalten gilt im Sinne dieses Artikels als Verstoß gegen diesen Kode:

2.1 Wetten

Wetten in einem der folgenden Fälle:

- a. bei einem Wettbewerb, an dem der Teilnehmer direkt teilnimmt; oder
- b. bei der Sportart des Teilnehmers; oder
- c. bei einem Multisport-Wettbewerb, an dem er/sie teilnimmt.

2.2 Manipulation von Sportwettbewerben

Jede vorsätzliche Abmachung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt, um die Unvorhersehbarkeit eines Sportwettbewerbs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder für andere herbeizuführen.

2.3 Korruptes Verhalten

Das Bereitstellen, Fordern, Erhalten, Erbitten oder Annehmen eines Vorteils im Hinblick auf die Manipulation eines Sportwettbewerbs bzw. jede andere Form der Korruption.

2.4 Insider-Informationen

1. Das Verwenden von Insider-Informationen durch den Teilnehmer oder mittels einer anderen Person und/oder Organisation mit der Absicht, sie für Wetten, die Manipulation von Sportwettbewerben oder sonstige Korruptionszwecke zu nutzen.
2. Die Weitergabe von Insider-Informationen - mit oder ohne Vorteil - an eine Person und/oder Organisation, wobei der Teilnehmer wusste oder hätte wissen sollen, dass eine derartige Weitergabe zu einer Nutzung dieser Informationen für Wetten, jede Art der Manipulation von Sportwettbewerben oder für sonstige Korruptionszwecke führen kann.
3. Das Gewähren und/oder Erhalten eines Vorteils gegen das Liefern von Insider-Informationen, unabhängig davon, ob die Insider-Informationen tatsächlich geliefert werden, oder nicht.

2.5 Unterlassene Meldung

1. Der Teilnehmer unterlässt es, von ihm erhaltene Kontaktversuche oder Angebote zu bestimmten Verhaltensweisen oder Vorfällen, die einen Verstoß gegen diesen Kode bewirken könnten, an die zuständige Sportorganisation, über ein Offenlegungs- / Meldeverfahren oder an eine Offenlegungs- / Meldestelle vollständig und unverzüglich zu melden.

2. Der Teilnehmer unterlässt es, Vorfälle, Tatbestände oder Sachverhalte, über die er/sie Kenntnis erlangt hat (oder bei vernünftiger Betrachtung hätte haben sollen) einschließlich der von anderen Teilnehmern etwa erhaltenen Kontaktversuche oder Angebote zu bestimmten Verhaltensweisen oder Vorfällen, die einen Verstoß gegen diesen Code bewirken könnten, an die zuständige Sportorganisation, über ein Offenlegungs- / Meldeverfahren oder an eine Offenlegungs- / Meldestelle vollständig und unverzüglich zu melden.

2.6 Mangelnde Zusammenarbeit

1. Mangelnde Zusammenarbeit bei Ermittlungsaktivitäten, die von der Sportorganisation im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code durchgeführt werden, d.h. die Informationen und/oder Dokumente und/oder der Zugang oder die Unterstützung, die von der Sportorganisation als Teil einer solchen Ermittlung erbeten werden, werden weder richtig, noch vollständig und unverzüglich bereitgestellt.
2. Die Behinderung oder Verzögerung der von der Sportorganisation durchgeführten Ermittlungen zu einem möglichen Verstoß gegen diesen Code, d.h. das Verschleiern, Fälschen oder Zerstören von Dokumenten oder sonstigen Informationen, die ermittlungsrelevant sein könnten.

2.7 Anwendung der Artikel 2.1 bis 2.6

1. Für das Feststellen eines Verstoßes ist nicht relevant,
 - a. ob der Teilnehmer am fraglichen Wettbewerb teilnimmt;
 - b. das Ergebnis des Wettbewerbs, auf den gewettet wurde oder werden sollte;
 - c. ob Vorteile oder anderweitige Gegenleistungen tatsächlich gewährt oder angenommen wurden; oder
 - d. wie gewettet wurde und welches Ergebnis erzielt wurde; oder ob
 - e. die vorliegenden Handlungen oder Unterlassungen die Bemühungen oder Leistung des Teilnehmers im fraglichen Wettbewerb (erwartungsgemäß) beeinflusst haben (könnten);
 - f. die vorliegenden Handlungen oder Unterlassungen das Ergebnis des fraglichen Wettbewerbs (erwartungsgemäß) beeinflusst haben (könnten);
 - g. durch die Manipulation auch gegen eine technische Regel der zuständigen Sportorganisation verstoßen wurde;
 - h. der zuständige nationale oder internationale Vertreter der Sportorganisation beim Wettbewerb anwesend war.
2. Jede Art von Beihilfe, Anstiftung bzw. der Versuch derselben durch einen Teilnehmer, die in einen Verstoß gegen diesen Code münden könnte, ist so zu behandeln, als sei der Verstoß begangen worden, ganz gleich, ob eine solche Handlung tatsächlich zu einem Verstoß geführt hätte und/oder ob dieser Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Artikel 3

Disziplinarverfahren

Dieser Artikel gibt den Mindeststandard wieder, der von allen Sportorganisationen einzuhalten ist.

3.1 Ermittlungen

1. Hat ein Teilnehmer mutmaßlich gegen den Code verstoßen, so ist er über die mutmaßlich begangenen Verstöße, die Einzelheiten der mutmaßlichen Handlungen und/oder Unterlassungen und die möglichen Sanktionen zu informieren.
2. Auf Aufforderung der zuständigen Sportorganisation hat der betroffene Teilnehmer sämtliche Informationen vorzulegen, die nach Ansicht der Organisation Relevanz für die Untersuchung des mutmaßlichen Verstoßes haben könnten, einschließlich der Aufzeichnungen im Hinblick auf den mutmaßlichen Verstoß (wie Bankverbindungen der Wettkonten, Einzelverbindungs nachweis für Telefonrechnungen, Kontoauszüge, Aufzeichnungen der über das Internet bezogenen Leistungen, Computer, Festplatten

und sonstige Speichergeräte für elektronische Informationen) und/oder eine Aussage mit den relevanten Sachverhalten zum mutmaßlichen Verstoß zu machen.

3.2 Rechte der betroffenen Person

Die folgenden Rechte sind bei allen Verfahren zu Verstößen gegen den vorliegenden Kode zu beachten:

1. Das Recht auf Information über die Anklagepunkte; und
2. Das Recht auf eine faire, zeitnahe und unparteiische Anhörung - entweder durch persönliches Erscheinen vor der zuständigen Sportorganisation und/oder durch Vorlegen einer schriftlichen Verteidigung.
3. Das Recht auf Begleitung und/oder Vertretung.

3.3 Beweislast und -maßstab

Die Sportorganisation muss den Beweis erbringen, dass ein Verstoß begangen wurde. Für alle Sachverhalte unter diesem Kode gilt als Beweismaßstab die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten - aus diesem Maßstab ergibt sich, dass ein Verstoß gegen diesen Kode auf Grund der überzeugenden Beweise wahrscheinlich stattgefunden hat.

3.4 Vertraulichkeit

Die Sportorganisation hat während des gesamten Verfahrens den Grundsatz der Vertraulichkeit strikt zu beachten; Informationen sollten nur soweit dies erforderlich ist mit Organisationen ausgetauscht werden. Auch alle vom Verfahren betroffenen Personen müssen den Fall so lange streng vertraulich behandeln, bis er öffentlich bekannt gemacht wird.

3.5 Anonymität der Person, die einen Sachverhalt meldet

Anonyme Meldungen müssen erleichtert werden.

3.6 Einspruchsverfahren

1. Die Sportorganisation verfügt über ein eigenes Einspruchsverfahren oder nimmt ein externes Schiedsverfahren (wie z.B. ein Schiedsgericht) in Anspruch.
2. Generell soll das Einspruchsverfahren Vorschriften wie die Frist für das Einreichen des Einspruchs und das Verfahren für Benachrichtigungen während der Einspruchsbearbeitung enthalten .

Artikel 4

Vorläufige Maßnahmen

- 4.1 Die Sportorganisation kann unter Beachtung von Artikel 3.1. bis 3.4. dieses Kodes einstweilige Maßnahmen, unter anderem einen vorübergehenden Ausschluss gegen den Teilnehmer verhängen, wenn der Ruf des Sports besonders bedroht ist.
- 4.2 Vorläufige Maßnahmen, die verhängt wurden, fließen in die Entscheidung über Sanktionen ein, die letzten Endes verhängt werden können.

Artikel 5

Sanktionen

- 5.1 Bei Feststellung eines Verstoßes verhängt die zuständige Sportorganisation aus dem zulässigen Sanktionskatalog eine entsprechende Sanktion über den Teilnehmer, die von einer Abmahnung bis maximal zu einer lebenslangen Sperre reichen kann.
- 5.2 Die Sportorganisation lässt alle erschwerenden und mildernden Umstände in ihre Entscheidung über angemessene, zu verhängende Sanktionen einfließen und erläutert ausführlich in ihrer schriftlichen Entscheidung die Auswirkung dieser Umstände auf die rechtskräftige Sanktion.
- 5.3 Wesentliche Unterstützung des Teilnehmers bei der Aufdeckung oder Feststellung einer von einem anderen Teilnehmer begangenen Straftat kann die unter diesem Kode verhängte Sanktion abmildern.

Artikel 6

Gegenseitige Anerkennung

- 6.1 Jede Entscheidung, die eine Sportorganisation gemäß diesem Kode trifft, muss von allen anderen Sportorganisationen anerkannt und respektiert werden; das Recht auf Einspruch bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Alle Sportorganisationen müssen die Entscheidung(en), die von einem anderen Sportgremium oder einem zuständigen Gericht, das keine Sportorganisation im Sinne dieses Kodes ist, getroffen wurde(n), anerkennen und respektieren.

Artikel 7

Umsetzung

- 7.1 Alle Sportorganisationen, die gemäß Regel 1.4 der Olympischen Charta den Bestimmungen der Olympischen Charta unterliegen, kommen überein, diesen Kode zu befolgen.⁴
- 7.2 Diese Sportorganisationen sind für die Umsetzung des vorliegenden Kodes innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit, einschließlich der Schulungsmaßnahmen, zuständig.
- 7.3 Änderungen an diesem Kode sind vom IOC-Executive Board nach einem angemessenen Beratungsprozess zu genehmigen, der alle Sportorganisationen auch entsprechend informiert.⁵

Bei dieser deutschen Version handelt es sich um eine inoffizielle Übersetzung ins Deutsche.

⁴ Dieser Code wurde am 08. Dezember 2015 vom Executive Board des IOC genehmigt.

⁵ Für alle Informationen zu diesem Code kontaktieren Sie bitte die Ethik- und Compliance-Abteilung des IOC.

Anlage 2: Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisation nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisation zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisation ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird
- professionelle Unterstützung hinzuzuziehen sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Ich erkläre ferner,

- dass ich noch nie wegen einer Straftat, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richtet, verurteilt wurde und, dass gegen mich noch nie ein polizeiliches Ermittlungs- bzw. ein Strafverfahren wegen einer Straftat, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richtet, anhängig war. Insbesondere ist ein solches polizeiliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch aktuell nicht anhängig.
- dass ich noch nie wegen einer Straftat, die eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates darstellt, verurteilt wurde und, dass gegen mich noch nie ein polizeiliches Ermittlungs- bzw. ein Strafverfahren wegen einer Straftat, die eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates darstellt, anhängig war. Insbesondere ist ein solches polizeiliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch aktuell nicht anhängig.

Name/ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Sportorganisation: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

RICHTLINIE ZUR ERPROBUNG EINER ALTERSKLASSENFLEXIBILISIERUNG

Für den Spielbetrieb der weiblichen Jugend

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Bezug zur Spielordnung (SpO).....	2
§ 3 Dauer der Erprobung.....	2
§ 4 Voraussetzungen / Evaluation	2
§ 5 Testfelder	2
§ 6 Sonstiges	3
§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	3

Präambel

Ein im Rahmen des Bundestages des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) im Jahr 2017 gestellter Antrag in Bezug auf eine Reformation der Altersklassen der weiblichen Jugend wurde seinerzeit unter der Prämisse zurückgezogen, dass eine Arbeitsgruppe dieses Thema aufgreift und entsprechende Konzepte entwickelt.

Die hier vorliegende Richtlinie ist nach eingehender Analyse der Entwicklungen in den Anzahlen der Spielberechtigungen, den Einsätzen der Spielerinnen sowie der Konzepte anderer Nationalverbände in Europa entstanden.

Oberste Prämisse muss es sein, dass Spielerinnen im Handball gehalten werden, neue Spielerinnen gewonnen werden und eine entsprechende Spielmöglichkeit gegeben ist.

Diese Richtlinie versteht sich als Instrument der Flexibilisierung und Anpassung an regionale Gegebenheiten im Sinne des Grundsatzes das Handballspielen ermöglichen. Ein entsprechendes Handeln aller an diesem Prozess Beteiligten ist Voraussetzung für ein Gelingen.

Ziel soll es sein, dass nach einer Erprobungszeit erfolgreiche Regelungen Aufnahme in die Ordnungen des DHB finden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung in allen Spielklassen der Landesverbände und deren Untergliederungen, die nicht zu weiterführenden Meisterschaften oberhalb der Landesverbandsebene führen.

§ 2 Bezug zur Spielordnung (SpO)

Der § 37 Abs. 5 SpO eröffnet die Möglichkeit, Erprobungen vorzunehmen.

Die Verbände beschließen im Rahmen des § 37 Abs. 5 SpO die Anwendung dieser Richtlinie für den im § 1 genannten Anwendungsbereich.

§ 3 Dauer der Erprobung

Die Erprobung erfolgt in den Spielserien 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023.

§ 4 Voraussetzungen / Evaluation

Für Verbände, die diese Richtlinie ganz oder teilweise umsetzen möchten, gilt:

- Vorabanalyse der Strukturen nach Vorgabe DHB (u.a. Mannschaftszahlen, Anzahl Spielerinnen, Spielberechtigungen, Altersstruktur)
- Jährliche Überprüfung nach Vorgabe (erweitert um Meinungsumfrage, verpflichtendes Feedback für alle Vereine des Verbandes)
- Evaluation im Nachgang nach Vorgabe
- Daten müssen an DHB übertragen werden (personenbezogene Daten werden nicht erhoben)

§ 5 Testfelder

- (1) jährliche Anpassung Altersgrenzen
 1. Vorabfrage notwendig (Zahl der Mannschaften und Zahl der Spieler pro Altersgruppen pro Mannschaft)
 2. Es können 1 bis max. 3 Jahrgänge zusammengefasst werden
 3. Nur Spielerinnen des älteren Jahrgangs der unteren Altersklasse dürfen in der höheren Altersklasse mitspielen (maximal 4 Jahrgänge dürfen in einer Altersklasse spielen)
- (2) Over-Age-Rule
 1. max. 2 Spielerinnen des jüngsten Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse können eingesetzt werden und dürfen nicht mehr in der ihres Jahrgangs entsprechenden Altersklasse in der betroffenen Saison eingesetzt werden.
 2. Meldung der Spielerinnen muss vor Saisonbeginn erfolgen
 3. Spielanfängern muss die Möglichkeit gegeben werden, in einer Altersklasse unter ihrer jahrgangsbezogenen Altersklassenzuordnung eingesetzt werden zu können (keine Zuordnung zu unter 2a. genannten max.-Regelung)

(3) Zusammenfassung zweier Altersklassen → B-Jugend+

Eine zusammengefasste Altersklasse darf maximal 3 Jahrgänge umfassen

1. Hier werden die beiden B-Jugendjahrgänge mit dem jüngeren A-Jugend-Jahrgang zusammengefasst.
2. Eine jährliche Anpassung der Altersgrenzen ist nicht mehr möglich
3. Die Spielerinnen des älteren Jahrgangs der A-Jugend müssen im Bereich Frauen spielen
4. Nur Spielerinnen des älteren Jahrgangs der darunterliegenden Altersklasse dürfen in der höheren Altersklasse mitspielen (maximal 4 Jahrgänge)

§ 6 Sonstiges

Sollten Bestimmungen oder Regelungen nicht berücksichtigt sein, wird eine Lösung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zwischen den Beteiligten herbeigeführt. Im Sinne der Evaluation ist dies zu dokumentieren.

§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Die Ergebnisse der AG wurden im Rahmen der Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West am 29.06.2019 vorgestellt.

Mit Beschlussfassung durch den Bundesrat am 20.10.2019 tritt diese Richtlinie in Kraft und kann im Rahmen des § 37 Abs. 5 SpO in den Landesverbänden nach entsprechender Beschlussfassung umgesetzt werden.